

TOP 20a und b:

- a) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU**

COM(2018) 94 final; Ratsdok. 7064/18

Drucksache: 75/18 und zu 75/18

- b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen**

COM(2018) 93 final; Ratsdok. 7066/18

Drucksache: 74/18 und zu 74/18

Zu beiden Vorschlägen

Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlags (BR-Drucksache 75/18) und des gemeinsam mit diesem vorgelegten Verordnungsvorschlags (BR-Drucksache 74/18) ist die Schaffung eines EU-Rahmens für gedeckte Schuldverschreibungen, der europaweite Anforderungen für eine Mindestharmonisierung von gedeckten Schuldverschreibungen enthält. Beide Vorlagen sind als ein gemeinsames Paket zu verstehen. Ein EU-Rechtsrahmen für gedeckte Schuldverschreibungen soll Kreditinstituten mehr Möglichkeiten zur Finanzierung der Realwirtschaft und zur weiteren Entwicklung dieser effizienten Finanzierungsquelle in der gesamten EU geben.

Gedeckte Schuldverschreibungen werden von Kreditinstituten begeben und sind wichtige und effiziente Finanzierungsquellen für die europäischen Banken. Sie vereinfachen die Finanzierung von Hypothekarkrediten und Darlehen im öffentlichen Sektor und befördern so die Kreditvergabe.

Zum Richtlinienvorschlag

In der vorgeschlagenen Richtlinie werden die Kernelemente gedeckter Schuldverschreibungen beschrieben und eine gemeinsame Definition formuliert, die über Finanzsektoren hinweg als kohärenter und hinreichend detaillierter Bezugspunkt für aufsichtsrechtliche Zwecke dienen soll. Weitere Vorschriften betreffen die strukturellen Merkmale des Instruments, die spezifische öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen, Regeln für die Verwendung des Gütesiegels „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ und die Veröffentlichungspflichten der zuständigen Behörden in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen.

Die Änderungen orientieren sich weitestgehend an den Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

Zum Verordnungsvorschlag

Durch die vorgeschlagene Verordnung soll vor allem Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geändert werden. Diese Änderungen basieren auf der derzeitigen aufsichtlichen Behandlung. Sie sollen jedoch zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Mindestübersicherung und substituierende Aktiva stellen und die günstigere Behandlung gedeckter Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Eigenmittelunterlegung von strengeren Auflagen abhängig machen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus den **Drucksachen 75/1/18** und **74/1/18** ersichtlich.